

BGer 8C_219/2023 vom 19. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_219_2023

FR: TF 8C_219/2023 du 19 décembre 2023

IT: TF 8C_219/2023 del 19 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 95 lit. a BGG kann mit der Beschwerde insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden. Der angefochtene Nichteintretensentscheid beruht jedoch ausschliesslich auf dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2), d.h. kantonalem (Verfahrens-) Recht. Dieses kann vom Bundesgericht nur auf Willkür und Vereinbarkeit mit anderen verfassungsmässigen Rechten überprüft werden (BGE 141 I 105 E. 3.3.1), wobei eine qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Gemäss Rechtsprechung liegt Willkür vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 148 III 95 E. 4.1).

E. 2

Das kantonale Gericht erwog, gemäss § 54 Abs. 1 VRG müsse die Beschwerdeschrift einen Antrag und eine Begründung enthalten. Dabei handle es sich um eine Gültigkeitsvoraussetzung, deren Nichterfüllung zu einem Nichteintretensentscheid führe. Die beschwerdeführende Partei müsse in der Begründung darlegen, inwiefern die angefochtene Anordnung an einem Mangel leide und dem gestellten Antrag entsprechend abzuändern sei. Bei anwaltlich vertretenen Parteien dürften dabei praxisgemäss höhere Anforderungen an die Begründung gestellt werden. Die Begründung müsse in der Beschwerdeschrift selber enthalten sein; eine Partei dürfe für die Begründung nicht einfach integral auf eingereichte Beilagen bzw. frühere Eingaben verweisen. Vorliegend beschränke sich die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin jedoch auf allgemeine Kritik an den vorinstanzlichen Erwägungen, ohne dass aus der Beschwerdeschrift hervorgehe, inwiefern die Kündigung - welche gemäss der Beschwerdegegnerin und dem Bezirksrat Horgen durch mehrere Pflichtverletzungen der Beschwerdeführerin und ein gestörtes Vertrauensverhältnis zu anderen Mitarbeitenden begründet sei - damit unrechtmässig wäre bzw. inwiefern sie Anspruch auf die beantragten Entschädigungen habe. Vielmehr beschränke sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich darauf, in Randziffer 8 ihrer Beschwerdeschrift integral auf ihre Rechtsschriften im Rekursverfahren zu verweisen, was unzulässig sei. Damit fehle es der Beschwerde an einer hinreichenden Begründung. Da die Rechtsmittelschrift von einem Rechtsanwalt verfasst worden sei, dem die Anforderungen an eine Beschwerdeschrift

bekannt sein müssten, bestehe auch kein Raum für eine Nachfristansetzung. Auf die Beschwerde sei demnach nicht einzutreten.

E. 3

Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, ist begründet. Zwar trifft es zu, dass sie in Randziffer 8 ihrer vorinstanzlichen Beschwerdeschrift zur "Begründung und Darlegung der Missbräuchlichkeit der Kündigung" zunächst auf die "Rz. 17 ff." ihrer Rekurschrift an den Bezirksrat Horgen sowie auf ihre Replik vom 2. November 2021 verwies. Dabei liess sie es jedoch nicht bewenden, sondern legte in den nachfolgenden Randziffern 9-34 unter dem Titel "Ergänzende Erwägungen" dar, weshalb aus ihrer Sicht keine genügenden sachlichen Gründe für die Kündigung vorlagen. Dabei wandte sie sich auch ausdrücklich gegen die vom Bezirksrat Horgen in den Erwägungen 4.2 und 4.3 seines Beschlusses angeführten und massgeblichen Pflichtverletzungen wie das Nichtbefolgen von Weisungen und Abmahnungen durch Vorgesetzte, den Umgang mit den anderen Mitarbeitern ("Nippeln" im Sinne von Brustwarzenklemmen, "Herumblödeln", anzügliche Bemerkungen) oder auch den Vorwurf, das Schalterbüro unnötig oft und lange unbesetzt gelassen zu haben. Die Feststellung der Vorinstanz, die Begründung der Beschwerdeschrift erschöpfe sich in einem "Integralverweis" auf die früheren Rekurschriften bzw. in einer allgemeinen Kritik an den vorinstanzlichen Erwägungen, ist vor diesem Hintergrund offensichtlich unhaltbar. Mithin hat die Vorinstanz kantonales Recht (§ 54 Abs. 1 VRG) in willkürlicher Weise angewendet, indem sie auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese auf die Beschwerde eintrete und in der Sache selbst entscheide.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.